

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.04.2015
zu Ltg.-613/A-4/105-2015
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 21. April 2015

B. Sobotka-F-20/143-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Dr. Machacek betreffend Aufnahme von Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern in Wiener Krankenanstalten und Hilfsfristen, eingebracht am 12. März 2015, Ltg.-613/A-4/105-2015, erlaube ich mir – soweit die Fragen meinen Zuständigkeitsbereich gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung betreffen – zusammenfassend wie folgt zu beantworten:

Zu dem in der gegenständlichen Anfrage erwähnten bekannten Fall wird allgemein ausgeführt, dass die Aufnahme von unabweisbaren Patientinnen und Patienten bundesweit im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) geregelt ist.

Gemäß § 22 Abs. 2 KAKuG müssen unabweisbar Kranke in Anstaltspflege genommen werden. Absatz 4 führt weiter aus, dass als unabweisbar im Sinne des Absatz 2 Personen zu betrachten sind, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert.

Aufgrund dieser klaren bundesgesetzlichen Regelung sind keine weiteren Verträge erforderlich, da die Aufnahme verpflichtend ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.